

Grüne Kanton Solothurn
Postfach 606
4502 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch



30. November 2015

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung zur Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderungen des Fischereigesetzes (FiG) und des Gebührentarifs (GT)

Sehr geehrte Frau Landammann Esther Gassler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Solothurn machen gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderungen des Fischereigesetzes (FiG) und des Gebührentarifs (GT) und den damit verbundenen Gesetzesanpassungen Gebrauch.

Grundsätzliches:

Die Grünen Kanton Solothurn begrüssen ausdrücklich die Ziele dieser Reform. Die Wichtigkeit der im JaG vom Kanton geregelten, beziehungsweise an Jagdvereine delegierten hoheitlichen Staatsaufgaben wird allgemein unterschätzt. Die vorliegende Reform begünstigt den in den letzten Jahren zaghaft eingesetzten wichtigen Wandel von einer "elitären Herrenjagd" hin zu einer "Volksjagd" und der damit einhergehenden notwendigen Verjüngung und Professionalisierung der Jägerschaft im Kanton Solothurn.

Die Aufzählungen im Zweckartikel sind richtig und sinnvoll. Insbesondere ist die Verankerung zum Schutz der Wildtiere, wie auch der Erhalt der Artenvielfalt, die Vernetzung der Lebensräume durch Wildtierkorridore, eine nachhaltige Nutzung durch die Jagd, so wie die Begrenzung der Wildschäden richtig und wichtig.

Die Grünen unterstützen unter Vorbehalte die Beibehaltung der Revierjagd. Sollten aber in den nächsten Jahren die in einzelnen Revieren vorhandenen massiven Probleme durch Wildschweinschäden nicht gelöst werden können, ist ein Systemwechsel hin zur Patentjagd ernsthaft zu prüfen. Somit sind alle 66 Jagdreviere untereinander solidarisch herausgefordert. Eine engstirnige "Revierverteidigung bzw. Gärtlidenken" gefährdet das System der Revierjagd für alle.

Die Reduktion und die Begrenzung der Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschweinschäden unterstützten wir. Auch wenn in anderen Regionen der Schweiz mehrfach bewiesen ist, dass es die Jagdgesellschaften/vereine selbst in der Hand haben dieses Problem zu lösen, ist eine hohe Schadensbeteiligung in Revieren mit massiven Schäden eine bisweilen unüberwindbare Hürde für die gerade dort notwendige Erneuerung dieser Jagdgesellschaften/vereine. Richtig ist auch die neu einheitlich vorgeschriebene Rechtsform für die Jägerinnen und Jäger, welche als Gruppe eine Revierpacht übernehmen. Damit hat der Kanton die Möglichkeit, alle Jagdreviere gleich zu behandeln bzw. in die Pflicht zu nehmen.

Ob die für das einzelne Mitglied weniger verbindliche Rechtsform des Vereins die richtige ist, muss hinterfragt werden. Es geht immerhin um hoheitliche Staatsaufgaben die der Kanton nun an Vereinen überträgt. In der diesbezüglichen Verordnung braucht es daher dringend umfassende Vorgaben für die Vereinsstatuten:

- Es muss für die Behörde und Öffentlichkeit transparent sein, wer mitverantwortliches (Aktiv)-Mitglied in einem Jagdverein ist.
- In den Statuten dürfen keine vom Gesetz oder von der Verordnung nicht vorgesehene Einschränkungen für einzelne Jägerinnen und Jäger (zum Beispiel Beschränkung der Zahl von Wildsauabschüssen) gemacht werden.
- Statuten und Statutenänderungen der Jagdvereine müssen vom Departement vorgeprüft und genehmigt werden.
- Die Verordnung soll auch Vorgaben machen, dass bei Schadenproblematiken in Revieren aktive Jägerinnen und Jäger innerhalb des Jagdvereins speziell belohnt werden müssen. Da die Wildschweinpopulation für die Bewertung der Pacht nicht berücksichtigt wird, soll das erlegte Wildschwein grundsätzlich der Schützin, dem Schützen und nicht dem Verein zugeschlagen werden.
- Werden Bewerbungen von neuen, insbesondere junge Jägerinnen und Jäger in einen Jagdverein abgelehnt, müssen diese nachvollziehbar begründet werden. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber müssen beim Departement/Regierung ein Beschwerderecht haben.

Die Sanktionsmöglichkeiten des Departements bis hin zur Kündigung der Pacht sind Angesichts der Wildschweinschäden in einzelnen Revieren zentral und wichtig. Nur mit diesen Sanktionsmöglichkeiten unterstützen die Grünen Kanton Solothurn die Beibehaltung der Revierjagd. Die Sanktionsvorgaben, insbesondere bei der Wildschweinschadenproblematik, müssen aber strenger sein und schneller einsetzen. Das Beispiel im nahen aargauischen Olsberg hat gezeigt, dass es genügend interessierte und befähigte Jägerinnen und Jäger gibt, welche ein Revier neu übernehmen können um ein seit über einem Jahrzehnt schwellendem massivem Schwarzwildproblem innert nützlicher Frist lösen können.

Die Grünen Kanton Solothurn fordern eine schnell umsetzbare und wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeit gegenüber Jagdvereinen, die der Wildschweinpopulation nicht gewachsen sind. Bei der Neuvergabe von problematischen Jagdrevieren sollen nur Jagdvereine akzeptiert werden, deren sämtliche Mitglieder mit Abschusszahlen ihre Wildschweinjagdfähigkeit bewiesen haben. Für solche Reviere hat bei der Vergabe die Bedingung der Wildschweinjagdfähigkeit gegenüber höheren Pachtpreisangeboten den Vorrang.

In Jagdrevieren mit hohem Wildschweindruck (eine Entwicklung, welche sich auf weitere Reviere ausdehnen wird) ist eine gute Kommunikation zwischen Jägerschaft und Landwirtschaft sehr entscheidend. Bäuerinnen und Bauern, wie auch deren direktes Familienumfeld sollen besonders für die Ausbildung zu Jägerinnen und Jäger beworben werden.

Das Jagdwesen soll als Fach bei der landwirtschaftlichen Ausbildung eingeführt werden. Erklärtes Ziel sollte sein: Keine Jagdvereine ohne landwirtschaftliche Beteiligung. Ausnahmebewilligungen für technische Hilfsmittel wie Nachtzielgeräte / Nachtsichtvorsatzgeräte sollen für Jägerinnen und Jäger in Revieren mit erhöhtem Wildschweinschaden grosszügig erteilt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass ein Jagdverein den Einsatz von solchen - nicht billigen – Geräten seinen Mitgliedern weder vorschreiben noch verbieten kann. Mit der gezielten Auflage zur Wildschweinschadenreduzierung soll der Kanton bewiesenen Wildschweinjägerinnen und Jäger solche geeigneten Geräte massgeblich mitfinanzieren. Ein Testeinsatz in Bayern hat ergeben, dass solche Geräte vor allem in Bezug auf Tierschutz, Sicherheit und Schadenreduktion sehr zu begrüessen sind (http://www.nachtsichttechnik.info/de/news/Bericht_Nachtzielgeraete_Bayern). Die Grünen Kanton Solothurn unterstützten ausserdem, dass zukünftig bei Unfallwild das Verursacherprinzip angewendet und die Jägerschaft für ihren Aufwand entschädigt werden soll. Die Auflösung der Spezialfinanzierung Jagd- und Fischereifonds ist aus Sicht der Grünen Kanton Solothurn ebenfalls richtig. Der Grundsatz, dass die Belastungen durch Wildtiere von der gesamten Gesellschaft getragen werden müssen, muss aber weiterhin gelten.

Bemerkungen speziell zum Verhältnis zwischen Jagdwesen und Landwirtschaft:
Trotz grosser Entschädigungsbeteiligung der Jagdgesellschaften und trotz Entschädigungen an die Landwirtschaft hat in der Vergangenheit die Landwirtschaft den Hauptteil der Wildschweinschäden getragen. Die nicht bezifferbaren Folgeschäden wie nachhaltige Ertragsverminderungen, verschmutztes Futter, kranke Tiere, nachhaltig holprige Wiesen, höhere Maschinenkosten usw. wurden und werden nicht entschädigt. Die Landwirtschaft hat aber selbstverantwortlich und in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft auch viele Möglichkeiten, Wildschäden zu vermeiden. Beispiele zeigen: Die Landwirtschaft schätzt eine transparente Kommunikation und ist offen für eine gute Zusammenarbeit; vorausgesetzt, sie findet auf Augenhöhe statt denn denn nur so können Schäden auch tatsächlich vermindert werden.

Zu den einzelne Paragraphen:

2.2. Verpachtungen

§ 6 Öffentliche Versteigerung

Zwischen Abs. 2 und 3 wird neu als Abs. 3 eingeschoben. (Abs. 4 wird entsprechend zu Abs. 5, Abs. 5 zu Abs. 6)

"Für Jagdreviere mit erhöhtem Wildschweindruck werden nur Jagdvereine zugelassen, deren sämtliche Mitglieder einen entsprechenden Leistungsausweis vorlegen können."

In der Verordnung kann die Regierung den dazu notwendigen Leistungsausweis (durchschnittlicher Wildschweinschuss, usw.) genauer definieren.

§ 7 Freihändige Vergabe

Ergänzung von Abs. 2 mit:

"Einzelne Mitglieder aus einem Jagdverein, dessen Pacht nach § 9 Abs. 2 endete, können bei nachgewiesenem Leistungsausweis innerhalb eines neuen Jagdvereins wieder berücksichtigt werden."

Diese Ergänzung soll den in der Praxis durchaus möglichen Fall verhindern, dass aktive und fähige Jägerinnen und Jäger in einem gescheiterten Jagdverein für die wichtige Wildschweinjagd „verloren gehen“.

4. Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

§ 16 Anrecht auf Wildtiere

Abs. 1 Soll mit folgendem Satz ergänzt werden.

"Anrecht auf erlegte Wildschweine besteht grundsätzlich für die Jägerin, den Jäger."

Da die Wildschweinpopulation für die Pachtbemessung nicht berücksichtigt wird, besteht auch kein Anspruch auf rechtmässig erlegte Wildschweine des pachtzinszahlenden Jagdvereins. Durch seine finanzielle Beteiligung an Wildschweinschäden (65%) hat der Kanton ein grosses Interesse daran, die aktiven Jägerinnen und Jäger zu fördern. Das Wort grundsätzlich ist dabei wichtig. Jede Jägerin, jeder Jäger kann natürlich im Kollegium den Erfolg mit Beteiligten teilen. Zum Beispiel auch mit dem bäuerlichen Informanten. Dieser § darf nicht durch anders lautende Jagdvereinsstatuten unterlaufen werden.

6.1. Verhütung von Wildschaden

§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Abs. 2 b) wird folgendermassen ergänzt:

"Dazu werden für wildschweinjagderprobte Jägerinnen und Jäger Nachtzielgeräte / Nachtsichtvorsatzgeräte vom Departement massgeblich mitfinanziert."

Begründung siehe oben unter Punkt "Ausnamebewilligung für technische Hilfsmittel..."

Zu den Änderungen des Fischereigesetzes (FiG):

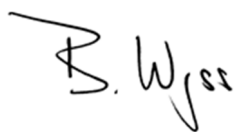
Die Grünen Kanton Solothurn unterstützen diese nachvollziehbaren Änderungsvorschläge. Sie regen an, das Anliegen des kantonalen Fischereiverbandes (angekündigter Volksauftrag) ins Gesetz aufzunehmen. Die nicht in einem Fischereiverein organisierten Patentfischer/innen sollen einen bescheidenen Hegebeitrag leisten. Organisatorisch wäre dies für den Kanton am einfachsten, wenn er auf alle Patente einen Zuschlag von zum Beispiel Fr. 10.- zugunsten des Kantonalen Fischereiverbandes machen würde. Der Fischereiverband könnte dementsprechend den Mitgliederbeitrag um Fr. 10.- senken damit ihre Mitglieder nicht doppelt bezahlen.

Änderungen des Gebührentarifs (GT):

Die Grünen Kanton Solothurn sind einverstanden mit den aus ihrer Sicht verhältnismässigen Änderungen. Den im Fischereigesetz angeregten Hegebeitrag (Aufschlag auf Patente) muss allenfalls noch als Änderung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Grünen Kanton Solothurn



Brigit Wyss
Co-Präsidentin

Für Rückfragen: felix.lang@bluewin.ch; 062 298 17 10; 076 460 13 06